

henden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien er-

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Prozent</i>
Afghanistan.....	0,004
Ägypten.....	0,094
Albanien.....	0,010
Algerien.....	0,128
Andorra.....	0,007
Angola.....	0,010
Antigua und Barbuda.....	0,002
Äquatorialguinea.....	0,008
Arabische Republik Syrien.....	0,025
Argentinien.....	0,287
Armenien.....	0,005
Aserbaidshjan.....	0,015
Äthiopien.....	0,008
Australien.....	1,933
Bahamas.....	0,018
Bahrain.....	0,039
Bangladesch.....	0,010
Barbados.....	0,008
Belarus.....	0,042
Belgien.....	1,075
Belize.....	0,001
Benin.....	0,003
Bhutan.....	0,001
Bolivien (Plurinationaler Staat).....	0,007
Bosnien und Herzegowina.....	0,014
Botsuana.....	0,018
Brasilien.....	1,611
Brunei Darussalam.....	0,028
Bulgarien.....	0,038
Burkina Faso.....	0,003
Burundi.....	0,001
Chile.....	0,236
China.....	3,189
Costa Rica.....	0,034

VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

Mitgliedstaat

Prozent

Madagaskar.....

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die derzeitige Methode eingedenk des Grundsatzes der Zahlungsfähigkeit verbessert werden kann;

8. *ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst*, die Methode eingehend, wirksam und rasch zu untersuchen und dabei die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, so bald wie möglich alle Elemente der Methode zur Berechnung des Beitragsschlüssels zu überprüfen, mit dem Ziel, vor dem Ende ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Beschluss zu fassen, der bei entsprechender Einigung für den Gültigkeitszeitraum 2013-2015 wirksam sein soll;

10. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und der Geschäftsordnung der Generalversammlung Empfehlungen im Lichte der in Ziffer 9 genannten Überprüfung abzugeben und der Versammlung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *nimmt davon Kenntnis*, dass einige Mitgliedstaaten zur Frage der Umrechnungskurse Bedenken geäußert haben, und ersucht den Beitragsausschuss, weitere Kriterien für die Feststellung von Fällen zu prüfen, in denen die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung des Beitragsschlüssels durch preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse ersetzt werden sollen, und der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung im Rahmen des nach Ziffer 10 vorzulegenden Berichts darüber Bericht zu erstatten;

12. *trifft folgenden Beschluss*: